

TEXTBAUSTEINE VEREINITY FÜR EINE WERTEBASIERTE, WEHRHAFTES SATZUNG, DIE VIELFALT, INKLUSION UND ZUGEHÖRIGKEIT FÖRDERT.

WERTE IN DEN VEREINSZWECK INTEGRIEREN:

Textbausteine:

(1) Jeder Mensch ist herzlich willkommen, unabhängig von seinen individuellen Merkmalen oder Hintergründen. Der Verein strebt danach, eine vielfältige und integrative Gemeinschaft zu sein, in der alle Mitglieder gleichermaßen respektiert werden.

(2) Der Verein fördert die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies, wertebasiertes Aufwachsen ermöglichen.

HALTUNG IN DEN GRUNDSÄTZEN DER TÄTIGKEIT UND MITGLIEDSCHAFT VERANKERN:

Textbausteine:

Grundätze der Tätigkeit und Mitgliedschaft

(1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes [BUNDESLAND].

(2) Der Verein bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, wahrt und fördert die ethischen Werte sowie das bürgerschaftliche Engagement im Sport.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen, insbesondere Homofeindlichkeit, Antisemitismus, Ableismus, [...WEITERE MENSCHENVERACHTENDE VERHALTNSWEISEN] und jeder Form von politischem Extremismus entgegen. Er tritt interpersoneller Gewalt in allen Erscheinungsformen, also physischer, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie Vernachlässigung entgegen.

(4) Wir respektieren die Freiheit unserer Vereinsmitglieder, ihre persönliche Meinung, Weltanschauung und Glaubensfreiheit zu äußern, unter Berücksichtigung der Grundsätze aus § X Abs. 3 und der Wahrung von Respekt für die Würde und Vielfalt von Menschen und Meinungen.

(5) Der Verein, seine Amtsträger/-innen und Mitarbeitenden bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein, seine Amtsträger/-innen und Mitarbeitenden pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt im Sport durch.

(5.1) Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere:

- *die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,*
- *die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,*
- *der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und*
- *die Benennung von Ansprechpersonen.*

(6) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

(7) Der Verein befürwortet und fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

(7.1) Der Verein verpflichtet sich, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt in das Vereinsleben einzubeziehen. Er fördert Barrierefreiheit bei Sportstätten, Zugängen, Veranstaltungen und Informationsangeboten sowie die barrierefreie Kommunikation. Der Verein strebt an, körperliche, sinnliche und kommunikative Barrieren systematisch zu beseitigen und fördert die aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Gremien, Kursen und Angeboten. Maßnahmen und Zuständigkeiten zur Umsetzung werden durch eine gesonderte Inklusions- und Barrierefreiheitsverordnung geregelt.

(7.2) Der Verein fördert die gleichberechtigte und aktive Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in allen Bereichen des Vereinslebens. Er schafft Strukturen, die soziale, sprachliche und kulturelle Barrieren abbauen, und sorgt für Zugänge, die unabhängig von Herkunft, Sprache, Religion oder Aufenthaltsstatus offenstehen. Dazu gehören insbesondere mehrsprachige Informationen, niedrigschwellige Kommunikations- und Anmeldeverfahren, die Anerkennung unterschiedlicher kultureller Ausdrucksformen sowie die gezielte Ansprache und Beteiligung von Menschen mit Migrationserfahrung in Entscheidungs- und Leitungsfunktionen. Der Verein versteht Integration als wechselseitigen Prozess: Er fördert interkulturelles Lernen, Sensibilisierung und Begegnung auf Augenhöhe, um ein Klima gegenseitigen Respekts, Vertrauens und psychologischer Sicherheit zu schaffen.

(8) Der Verein nimmt Rücksicht auf Natur und Umwelt, denkt Auswirkungen mit und vermeidet, wo immer möglich, die Verwendung umweltgefährdender Substanzen und Verhaltensweisen. Zu einem nachhaltigen Sportbetrieb gehört auch eine verantwortungsbewusste Mobilität, Abfallvermeidung und Schutz von naturnahen Sportstätten sowie die Einhaltung umfassender Nachhaltigkeitsstandards bei der Renovierung oder dem Neubau der Sportstätten, zum Beispiel mit Maßnahmen wie der energetischen Sanierung von vereinseigenen Sportstätten.

(9) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

WEHRHAFTIGKEIT GEGENÜBER MITGLIEDERN, DIE GEGEN HALTUNG UND WERTE DES VEREINS VERSTOSSEN

Auswahl, welches Organ entscheidet über Sanktionen: [Eingabefeld für das Organ z. B. Vorstand, Beirat, Ehrenrat, etc.] Von der Mitgliederversammlung als Organ wird dringend abgeraten.

Beendigung der Mitgliedschaft

Textvorschlag:

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.
4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

Vereinsstrafen

Textvorschlag:

1. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten. Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane sowie der Mitarbeiter des Vereins sind zu beachten und Folge zu leisten.
2. Mitglieder, die schuldhaft gegen diese Satzung, insbesondere gegen § „Grundsätze Tätigkeit der Mitgliedschaft“ der Satzung, verstoßen, können mit Vereinsstrafen belangt werden. Für schuldhaftes Handeln genügt grobe Fahrlässigkeit, soweit nichts anderweitiges bestimmt ist.
3. Als Vereinsstrafen können verhängt werden:
 - a. Verwarnung,
 - b. Verweis,
 - c. Ordnungsgeld im Einzelfall bis zu 500,00 €,
 - d. befristeter oder gänzlicher Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb, sowie der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen,
 - e. Vereinsausschluss
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, oder
 - b. bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines, oder
 - c. bei grob unsportlichem Verhalten, oder
 - d. einem Verstoß gegen die im Schutzkonzept des Vereins vorgesehenen Verhaltensregeln, oder
 - e. bei vereinschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. Dieses ist insbesondere gegeben bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, sowie von Verstößen gegen die in § „Grundsätze der Tätigkeit und Mitgliedschaft“ der Satzung normierten Grundsätze.
5. Über Vereinsstrafen und / oder den Ausschluss entscheidet [DAS VEREINSORGAN]. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich

aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu zustellen.

6. Dem betroffene Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

7. Näheres kann eine Strafenordnung regeln.

Dem [VEREINSORGAN] obliegen:

Textvorschlag

- a) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,*
- b) Schlichtung von persönlichen Streitigkeiten innerhalb des Vereins,*
- c) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen haben, nach vorheriger Anhörung dieser Mitglieder.*
- d) Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen haben, durch Verweis, angemessene Geldstrafe, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sport- bzw. Clubhaus-Betrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.*

Der Verein stellt einfach zugängliche Meldemechanismen zu mutmaßlichen Verletzungen der Satzung zur Verfügung (z. B. Webseite, Clubhaus). Vertraulichkeit und Schutz vor negativen Konsequenzen sind denjenigen garantiert, die diese Mechanismen guten Glaubens nutzen. Wir wenden faire, angemessene und rechtmäßige Disziplinarverfahren an.

VIELFALT DER VEREINSORGANE:

Textvorschlag:

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, [ggf. weitere Organe]. Der Verein verpflichtet sich, die Diversität der Organe im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, sexuelle Orientierung etc. anzustreben, um die Repräsentation der Mitglieder und die Kraft unterschiedlicher Perspektiven sicherzustellen.

NÜTZLICHER HINWEIS

Im Bereich der Verantwortlichkeiten des Vorstandes immer einbauen, um effizient kleine Beanstandungen für Finanzamt oder Amtsgericht zu korrigieren:

Textvorschlag:

Der geschäftsführende Vorstand kann über Satzungsänderungen Beschluss fassen, soweit diese durch Vorgaben der zuständigen Behörden (Finanzamt oder Amtsgericht) erforderlich sind.